

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Algesdorf
Kreis Grafschaft Schaumburg im Maßstab 1 : 1000

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Algesdorf aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 45 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:
Im Norden: durch den landw. Wirtschaftsweg, Flurstück 95/69
Im Süden: durch die Kreisstraße 44
Im Süden: durch die Flurstück 36/5 und 36/6
Im Westen: durch das Flurstück 36/4

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan) im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Parallele.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flur 5, Gemarkung Algesdorf. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist allgemeines Wohngebiet mit ein- und zweigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt maximal 0,2 und 0,4. Ein Grundstück soll mindestens 600 qm groß sein.

§ 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Die Baugrundstücke sind nach der Siedlungsstraße "A" hin zu orientieren. Direkte Zugewegungen, sowie Tür-, Tor- oder sonstige Durchgangsöffnungen in der Einriedigung zur Kreisstraße hin sind nicht zugelassen. Das im Plan eingetragene Sichtdreieck ist von jeglicher Bepflanzung und Bewuchs freizuhalten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Algesdorf
in seiner Sitzung am 16.2.1964

.....
(1. Beigeordneter)

.....
(Gemeindedirektor)

.....
(2. Beigeordneter) Bekanntgemacht am 6. Februar 1965
Der Gemeindedirektor

